Richtlinien

für Ehrungen durch die Stadt Dortmund

i.d. Fassung vom 30.01.1978
geändert am 26.02.1980
ergänzt am 13.09.1984
geändert am 18.11.2010
ergänzt am 29.03.2012
geändert am 22.05.2025

§ 1
Auszeichnungen

Der Rat der Stadt Dortmund beschließt Personen, die sich um die Stadt Dortmund und das Wohl ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben, durch die Verleihung

1. des Ehrenbürgerrechts
2. einer Ehrenbezeichnung
3. der Stadtplakette
4. des Ehrenringes
5. der Ehrennadel
6. der Sportlerehrengabe

Die Ehrengaben und Geldgeschenke sind freiwillige Leistungen der Stadt Dortmund und begründen keinen Rechtsanspruch.

Bei den Auszeichnungen nach den §§ 2 – 7 dieser Richtlinien soll nach Möglichkeit – neben den vorzuweisenden Verdiensten um die Stadt Dortmund – der paritätische Ansatz der Gleichstellung berücksichtigt werden.

§ 2
Ehrenbürgerrecht und Ehrenbezeichnung

(1) Persönlichkeiten, die sich um die Stadt Dortmund besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.

(2) Bürgerinnen und Bürgern, die die Voraussetzungen nach § 34 Absatz 1 GO NRW erfüllen, kann eine Ehrenbezeichnung (Ehrenmitglied des Rates, Alt-Bürgermeister*in) verliehen werden.
Voraussetzung für die Verleihung der Ehrenbezeichnung „Ehrenmitglied des Rates“ ist eine Zugehörigkeit zum Rat der Stadt von 15 Jahren. Die Ehrenbezeichnung Alt-Bürgermeister*in kann nach dem Ausscheiden aus dem Rat und einer Mandatszeit von mindestens zwei Wahlzeiten verliehen werden.

(3) Als äußeres Zeichen des Ehrenbürgerrechts wird ein Ehrenring verliehen. Hierbei handelt es sich um einen Goldring, der einen mit dem Dortmunder Adler gravierten Stein enthält.

§ 3
Stadtplakette

(1) Die Stadtplakette kann Personen verliehen werden, die sich in herausragendem und außergewöhnlichem Maße um die Stadt Dortmund und ihrer Bürgerinnen und Bürger verdient gemacht haben. Dies ist der Fall, wenn die bzw. der Betreffende das Ansehen der Stadt, die Entwicklung der Stadt oder das Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger der

Stadt in besonderer Weise gefördert hat.

(2) Das Ansehen der Stadt hat gefördert, wer herausragende Leistungen unter anderem im wissenschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen oder sozialen Bereich erbracht hat.

(3) Die Entwicklung der Stadt hat gefördert, wer durch hervorragende Leistungen die Zukunftsentwicklung in städtebaulicher, wirtschaftlicher, ökologischer, handwerklicher oder sozialer Hinsicht nachhaltig mitgestaltet hat.

(4) Das Allgemeinwohl der Bürgerinnen und Bürger hat in hervorragender Weise gefördert, wer der Stadt mit besonderem Einsatz ehrenamtlich gedient oder sich persönlich für das Wohl der Bürgerinnen und Bürger eingesetzt hat.

Mitglieder des Rates der Stadt, die die unter Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllen und dem Rat mindestens 5 Wahlzeiten oder 25 Jahre angehören und aus ihm ausgeschieden sind, können dem Ältestenrat von den Fraktionen für eine Verleihung vorgeschlagen werden.

(5) Die Stadtplakette, die das älteste Dortmunder Siegel aus dem Jahre 1355 zeigt, ist aus Gelbgold gefertigt und in einen Teller aus Presskohle (oder einer Kohlenachbildung) eingebettet, der die Worte enthält:

"Für hervorragende Verdienste um die Stadt Dortmund"

Außerdem wird eine Miniaturisierung der Stadtplakette als Anstecknadel gefertigt.

§ 4
Ehrenring

(1) Bürgerinnen und Bürger können wegen besonderer Verdienste um die Stadt Dortmund durch das Verleihen des Ehrenringes der Stadt geehrt werden. Die Qualitätsmerkmale des § 3 Absätze 2-4 finden entsprechend Anwendung.

(2) Mitglieder des Rates, die die unter § 3 Abs. 4 genannten Voraussetzungen erfüllen und mindestens 3 Wahlzeiten oder 15 Jahre Mitglied des Rates der Stadt Dortmund waren und aus ihm ausgeschieden sind, können dem Ältestenrat von den Fraktionen für eine Verleihung vorgeschlagen werden.

(3) Beim Ehrenring handelt sich um einen Goldring, der einen mit dem Dortmunder Adler gravierten Stein enthält.

§ 5
Ehrennadel

(1) Verdienten Bürgerinnen und Bürgern kann eine Ehrennadel verliehen werden. Die Qualitätsmerkmale des § 3 Absätze 2-4 finden entsprechend Anwendung.

(2) Zu diesem Personenkreis gehören sachkundige Bürger*innen in Ratsausschüssen und Mitglieder der Bezirksvertretungen, die in ihnen mindestens 3 Wahlzeiten oder 15 Jahre tätig waren und aus ihnen ausgeschieden sind.

Vorschlagsberechtigt an den Ältestenrat sind die Fraktionen.

(3) Die Ehrennadel zeigt den stilisierten goldenen Adler der Stadt Dortmund.

§ 6
Sportlerehrengaben / Sportlerauszeichnungen

(1) Für besondere Verdienste auf sportlichem Gebiet kann ein Geldpräsent und ein zeitgemäßes Sachpräsent überreicht werden.
Über die Art und Gestaltung des Sachpräsentes entscheidet die/der Oberbürgermeister/in auf Vorschlag des Geschäftsbereiches Sport.

(2) Als besondere Verdienste nach Absatz 1 sind anzusehen:
1. die Erringung eines 1. - 3. Platzes bei Olympischen Wettbewerben (Olympische Spiele, Paralympics, Deaflympics, Special Olympic Games),
2. die Belegung des 1. Platzes in einer Weltmeisterschaft, die von den zuständigen nationalen und internationalen Fachverbänden ausgeschrieben und veranstaltet ist.

(3) Verdienten Sportler*innen und den um den Sport verdienten Bürger*innen kann ein Geldpräsent und ein zeitgemäßes Sachpräsent überreicht werden.
Über die Art und Gestaltung des Sachpräsentes entscheidet die/der Oberbürgermeister*in auf Vorschlag des Geschäftsbereiches Sport.

(4) Als Verdienste nach Absatz 3 gelten u.a.:
1. Die Belegung eines 2. oder 3. Platzes in einer Weltmeisterschaft,
2. die Erringung einer Europameisterschaft,
3. die fünfmalige Erringung einer Deutschen Meisterschaft,
4. die herausragende Sportförderung.

(5) Als Welt-, Europa- und Deutsche Meisterschaften gelten nur solche Veranstaltungen, die von den zuständigen nationalen und internationalen Fachverbänden ausgeschrieben und durchgeführt werden. Hierzu gehören auch die Fachverbände der Menschen mit Behinderungen. Jugend-, Junioren- und Altersmeisterschaften werden hierbei nicht berücksichtigt.

Folgende persönliche Voraussetzungen bei den Sportler*innen müssen vorliegen:
1. Wohnsitz in Dortmund oder
2. Mitgliedschaft in einem Dortmunder Verein oder
3. Schüler*in oder Student*in an einer Dortmunder (Hoch-)Schule oder
4. sonstiger Bezug zur Stadt Dortmund

§ 7
Sportlerehrenbrief

(1) Bürger*innen, die sich durch eine besonders herausragende und langjährige Tätigkeit um den Sport in Dortmund verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Stadtsportbundes Dortmund der Sportlerehrenbrief verliehen werden. Als besonders herausragende und langjährige Tätigkeit gilt z.B. die Wahrnehmung einer Funktion in einem Verein oder Sportverband mindestens 25 Jahre.

(2) Der Sportlerehrenbrief wird in Form einer Urkunde gefertigt.

§ 8
Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung

- des Ehrenbürgerrechts
- einer Ehrenbezeichnung
- der Stadtplakette
- des Ehrenringes
- der Ehrennadel

durch den Rat der Stadt ist der Ältestenrat, an den entsprechende Anregungen gerichtet werden können.

Vorschlagsberechtigt für die Verleihung

- der Sportlerehrengaben
- des Sportlerehrenbriefs

durch den Rat der Stadt Dortmund ist außerdem der jeweils für Sport zuständige Ausschuss.

§ 9
Beschlussfassung

(1) Beschlüsse über die Verleihung oder die Entziehung des Ehrenbürgerrechts gem. § 2 Abs. 1 und über die Entziehung einer Ehrenbezeichnung gem. § 2 Abs. 2 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
(2) Für den Beschluss der Ehrung gem. §§ 3, 4, 5, 6 und 7 bedarf es einer einfachen Mehrheit.

§ 10
Übergabe

(1) Über die Verleihung der Ehrung wird eine vom Oberbürgermeister / von der Oberbürgermeisterin zu unterzeichnende Urkunde ausgestellt.
(2) Die Übergabe der Auszeichnung ist vom Oberbürgermeister/von der Oberbürgermeisterin oder seiner/ihrer Stellvertreter*in vorzunehmen.

(3) Mit dem Zeitpunkt der Übergabe der Ehrengabe geht das Eigentum auf den Geehrten über. Nach dem Tod der/des Geehrten geht die Ehrengabe auf die Erben über und muss nicht an die Stadt Dortmund zurückgegeben werden.